

RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

Mehr Rechte für Patienten, mehr Sicherheit für Ärzte Patientenverfügung NEU



Im Rahmen des Patientenrechtes auf Selbstbestimmung hat der Patient das Recht, in medizinische Behandlungen einzuwilligen oder diese abzulehnen. Ärzte sind dazu verpflichtet, Patienten vor einer Behandlung aufzuklären und deren informierte Einwilligung einzuholen.

Diese Patientenentscheidung ist von Ärzten zu befolgen, auch wenn diese anderer Meinung sind – sogar dann, wenn eine Behandlung medizinisch unbedingt notwendig ist und der Patient ohne diese voraussichtlich sterben wird.

Bis dato enthielt der geltende Rechtsbestand keine exakten Handlungsanweisungen an behandelnde Ärzte und andere Beteiligte (Pflegepersonal, Angehörige, usw.). Diese rechtlichen Defizite führten einerseits dazu, dass Patienten verunsichert waren, andererseits stellten sich den behandelnden Ärzten komplexe, ethisch

schwierige Fragen, die sie in ärztlicher Verantwortung entscheiden mussten.

Letztlich waren auch die Angehörigen betroffen, die in solchen schwierigen Situationen zusätzlich mit nicht lösbaren Problemen belastet wurden.

In der Patientenverfügung erklärt der Patient nunmehr, welche medizinische Behandlungen er ablehnt. Diese Ablehnung soll dann wirksam werden, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Das Patientenverfügungsgesetz unterscheidet zwei Arten:

Fortsetzung Seite 2

INHALT

● Patientenverfügung NEU	1
● Erbschaftssteuer vor dem VfGH	2
● Gastkommentar Dr. Schmidinger S-Bausparkasse über Pflegevorsorge	3
● Wiener Ausländergrunderwerb-Online	3
● Unternehmensvorsorge	4
● Abschied von Mag. Raeser	4

LATEST NEWS

WOHNRECHTSNOVELLE 2006:

Wohnungseigentumsrecht:

- Neuregelungen bei der Eigentümerpartnerschaft
- neue Regelung bei der Umsetzung der Nutzwertfestsetzung

Mietrecht:

- Erweiterung der Erhaltungspflicht des Vermieters
- Neuregelung bei befristeten Verträgen

ÜBERNAHMERECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2006:

- Erleichterung der Übernahme des Unternehmens durch den Hauptgesellschafter

SACHWALTERÄNDERUNGSGESETZ:

- Regelungen betreffend einer Vorsorgevollmacht
- Vertretungsbefugnis naher Angehöriger
- Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis geführt von der Österreichischen Notariatskammer

18. Ausgabe RECHTzeitig

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Herbst war schon seit geraumer Zeit ins Land gezogen. Die Wahlen sind geschlagen, der Kalender zeigt jetzt Dezember. Advent – angeblich die stillste Zeit des Jahres – aber ist sie wirklich so still?

Dann Weihnachten und der 31.12. Ein Tag an dem wir die Sekt – oder sogar die Champagnerkorken knallen lassen. Ein Tag aber auch, an dem man das vergangene Jahr Revue passieren lässt. Letztlich ein Tag, an dem man hoffentlich auch rechtlich das schon (rechtzeitig) erledigt hat, was vor diesem Stichtag zu erledigen war. Ein Tag, wo man gute Vorsätze fasst, Sachen zu ordnen.

Ein heisses Thema, welchem wir uns in dieser Ausgabe von Rechtzeitig widmen, ist die neue Patientenverfügung.

Über Ungerechtigkeiten in der Erbschaftssteuer lesen Sie im Artikel „Erbschaftssteuer am Prüfstand des Verfassungsgerichtshofes“.

Generaldirektor Dr. Josef Schmidinger von der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG stellt in unserem Gastkommentar Pflegevorsorgeprodukte vor.

Im Mitarbeiterporträt: Gerlinde Wenger-Oehn

Ulrich Klimscha bringt Klarheit in die spezielle Formerfordernis des Ehegatten-Testamentes.

Adelheid Schiessling berichtet über ihre praktischen Erfahrungen mit dem Online-System beim Wr. Ausländergrunderwerb.

Zum aktuellen Thema „Unternehmensvorsorge“ zeigt Mag. Michael Raeser anhand eines Beispiels aus der Praxis Lösungsvorschläge auf.

Viel Vergnügen beim Lesen!

Ihre Notare

Dr. Schreiber & Dr. Klimscha



Fortsetzung von Seite 1

Patientenverfügung NEU

1. die verbindliche Patientenverfügung
2. die beachtliche Patientenverfügung

Die **verbindliche Patientenverfügung** umfasst zwingend:

1. die konkrete Beschreibung der Ablehnung bestimmter medizinischer Behandlung
2. eine umfassende ärztliche Aufklärung, welche der Arzt durch Unterschrift bestätigt
3. die Errichtung vor Notar, Rechtsanwalt oder Patientenvertreter mit entsprechender Belehrung
4. maximale Gültigkeit 5 Jahre (Erneuerung möglich)

Bei Vorliegen einer verbindlichen Patientenverfügung hat der behandelnde Arzt diese zu befolgen.

Falls eine der obigen Erfordernisse fehlt, ist sie dennoch eine **beachtliche Patientenverfügung**, an die der Arzt zwar nicht gebunden ist, aber den Patientenwillen dokumentiert und daher trotzdem Beachtung finden soll.

Die Notariatskammer hat in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ein entsprechendes Muster für Patientenverfügungen erarbeitet.

Klimscha & Schreiber beraten Sie gerne für Ihre konkrete Patientenverfügung.

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin für die erste kostenlose Rechtsauskunft.

Erbschaftssteuer am Prüfstand des Verfassungsgerichtshofes

Wer den guten Tropfen genießt, hat auch den bösen zu genießen, sagt ein altes deutsches Rechtssprichwort. Vermögen zu erben ist das Eine, Erbschaftsteuer zu bezahlen das Andere.

Sie kann – je nach Höhe des Reinnachlasses und je nach Verwandtschaftsgrad – bis zu 60 % betragen. Bankguthaben, die der Kapitalertragsteuer (Kest) unterliegen (z.B. österreichische Sparbücher, viele Wertpapierarten, Bausparverträge, Girokontoguthaben, etc.) sind völlig steuerfrei. Liegenschaftsbesitz wird mit dem dreifachen Einheitswert – also mit einer vom Finanzamt im Jahr 1973 festgesetzten und seither nur einmal angepassten - in der Regel weit unter dem Verkehrswert liegenden – Bemessungsgrundlage versteuert. Alles Übrige, z.B. Bargeld, Goldmünzen, Bildersammlungen, Pretiosen, sind (mit Ausnahme von einigen kleinen Steuerbefreiungen) voll zu versteuern.

Eine Witwe bekam den anhand des Verkehrswertes der Nachlassliegenschaft berechneten Pflichtteil bar ausbezahlt, die anderen Erben übernahmen gemäß Testament den Liegenschaftsbesitz.

Die steuerliche Konsequenz war, dass die Witwe, nachdem sie mehr als das Fünfhundertfache des dreifachen Einheitswertes ausbezahlt bekam, vom Finanzamt auch auf dieser Basis zur Kasse gebeten wurde, wogegen die

Erben eben nur auf Basis der niedrigen Einheitswerte zu versteuern hatten.

Dies achtete der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die Ungleichheit gegenüber Immobilien und Bargeld wegen notorischer Unterbewertung des Grundbesitzes als nicht verfassungskonform und leitete ein Überprüfungsverfahren ein.

Von Seiten der Politik kamen bereits entsprechende Signale, eine generelle Reform der Erbschaftssteuer, die von der völligen Abschaffung der Erbschaftssteuer – die Erhebung kostet mehr als sie bringt - bis zur Steuerfreistellung für kleine und mittlere Erbschaften reichen.

Der Verfassungsgerichtshof wird voraussichtlich in der Dezembersession entscheiden. Im Falle der Aufhebung geht VfGH Präsident Korinek von einer langen Reperaturfrist aus.

Über die Weiterentwicklung dieser spannenden Sache werden wir in unserer nächsten Ausgabe von Recht-zeitig berichten.

Für den Fall, als sie für sich schon jetzt Handlungsbedarf erblicken, steht Klimscha & Schreiber im Rahmen seiner kostenlosen ersten Rechtsauskunft gerne zur Verfügung.

MEINE MEINUNG ZUM THEMA:



Dr. Ulrich Klimscha

Ehegattentestament – Testament von Ehegatten

In der ORF-Sendereihe "Am Schauplatz" wurde Ende September über einen besonderen Fall der Testamentserrichtung eines Ehepaares berichtet. Kurz zusammengefasst die Fakten: Ein Ehepaar hatte in einem einzigen Dokument ein Testament abgefasst und darin letztlich einen Dritten als gemeinsamen Erben bestimmt. Da das Testament zwar von beiden Ehegatten unterfertigt aber der Text nur von einem eigenhändig geschrieben war und dieser zuerst verstarb, war die Erbseinsetzung nach dem Zweitverstorbenen nicht gültig. Dieser Teil des Erbes fiel an die Republik Österreich.

Im Hinblick auf die Komplexität dieses Falls soll inhaltlich auf Details nicht näher eingegangen werden. Ich will jedoch nachstehende Begriffe dokumentieren und erläutern:

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt das **gemeinschaftliche Testament**. In diesem setzen sich zwei Ehegatten einander oder Dritte Personen zu Erben ein. Es kann nur von Ehegatten und von Brautleuten unter der Bedingung ihrer Verhehlung errichtet werden. Dazu nun folgendes:

- beide Erblasser haben die Testamentsform einzuhalten. Dies bereitet beim privaten fremdhändigen und beim öffentlichen schriftlichen Testament kein Problem.

In der Form eines eigenhändigen Privattestaments kann ein gemeinschaftliches Testament nicht errichtet werden, weil jeder der Testatoren den gesamten Text niederschreiben muss. **Entscheidend ist also die Gemeinsamkeit des Textes.**

Ist das Privattestament (der "gemeinschaftliche Text") nur von einem Ehegatten geschrieben, bedarf es zu seiner Rechtswirksamkeit hinsichtlich des anderen Ehegatten der Mitwirkung der erforderlichen Zeugen. Diese hat im erwähnten Eingangsfall gefehlt.

- Das gemeinschaftliche Testament ist bloß **gemeinsam**, wenn es Dritte Personen zu Erben beruft.
- Man nennt es **wechselseitig**, wenn die Ehegatten einander einsetzen und
- es heißt **wechselbezüglich**, wenn eine Verfügung nur unter der Bedingung gelten soll, wenn auch jene des Partners wirksam ist (also z.B. nicht widerrufen wird). In diesem Fall sagt das Gesetz, dass die Wechselbezüglichkeit nicht zu vermuten ist.
- Inhaltlich handelt es sich beim gemeinschaftlichen Testament um zwei selbständige letztwillige Verfügungen, deshalb hat jeder Teil das Recht, seine jeweilige Anordnung einseitig zu widerrufen.

Soweit ein kurzer Überblick zum Thema, wozu ich meine: Es empfiehlt sich, dass Ehegatten getrennte Testamente errichten, d.h. jede Verfügung soll in einer eigenen Urkunde enthalten sein. Dies empfiehlt sich auch deshalb ganz besonders, da nur in diesem Fall beide letztwilligen Anordnungen als selbständige Urkunden getrennt im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer registriert werden können. (Das gemeinschaftliche Testament wird nur 1x registriert und muss nach dem Tod des Erstversterbenden aus dem Speicher genommen werden und ist sohin nicht mehr EDV-mäßig evident.)

Auch in der Eingangs erwähnten Sendung "Am Schauplatz" wurde empfohlen bei Testamentserrichtung jedenfalls den Notar zur Rate zu ziehen.

GASTKOMMENTAR

Pflegevorsorge mit der s Bausparkasse Alle Produkte im Überblick

Jeder Mensch träumt von einer schönen Zukunft und hat Wünsche, die er früher oder später verwirklichen möchte. Umso wichtiger ist eine vernünftige Vorsorge vor allem auch in Hinblick auf eine mögliche Pflege im Alter. Die maßgeschneiderten Angebote der s Bausparkasse bieten eine Reihe von Möglichkeiten, ihr Geld sicher, sinnvoll und vor allem gewinnbringend anzulegen.

s Bausparen = privates Pflegegeld

Jeder Bausparvertrag ist auch für Pflegemaßnahmen einsetzbar, denn: Für benötigte Pflegemaßnahmen gibt es eine staatliche Förderung!

Goldener Vorsorge Vertrag

Der Kunde hat eine Summe von mindestens 6.000,- Euro – eventuell aus einem abgelaufenen Bausparvertrag - zur Verfügung und möchte dieses Guthaben für seine persönliche Vorsorge für weitere 6 Jahre gewinnbringend anlegen. Beim Goldenen Vorsorge Vertrag, der nicht prämiengünstig ist, wird das Guthaben auf einmal einbezahlt und durch die attraktive Verzinsung Jahr für Jahr vermehrt. Darüber hinaus besteht mit dem Abschluss eines zusätzlichen Bausparvertrags mit staatlicher Prämie die Möglichkeit, innerhalb dieser 6 Jahre einen besonders hohen Ertrag zu erzielen.

Immobilienrente

Die Immobilienrente macht die Pflege zuhause leistbar und ist maßgeschneidert für alle, die durch Eigentum an der Wohnung ihre Pflegevorsorge gedeckt sehen. Sie ist sofort und ohne Altersgrenzen verfügbar. Pflegebedürftige Kunden können durch den Abschluss einer Immobilienrente eine ansehnliche



Dr. Josef Schmidinger,
Generaldirektor der Bausparkasse der österreichischen Bausparkassen AG

monatliche Rente zur Abdeckung von Pflegekosten aus bestehendem Wohneigentum beziehen. Es wird der monatliche Pflegeaufwand bzw. auf Wunsch auch ein größerer einmaliger Aufwand gedeckt. Nach Ablauf der vereinbarten Rentenzahlungsdauer wird das Darlehen rückgeführt.

Das Darlehen wird für eine fixe Laufzeit von 5 bis 15 Jahren abgeschlossen. Im Gegenzug erhält der Kunde eine monatliche, über die gesamte Laufzeit fixe Rente ausbezahlt. Um eine Immobilienrente abschließen zu können, muss die Pflegebedürftigkeit nachgewiesen werden. Ein zusätzlicher Vorteil: Während der Laufzeit muss nichts

zurückgezahlt werden, auch nicht die Zinsen.

Die Höhe des Darlehens orientiert sich einerseits am Kundenbedarf und damit an den nachgewiesenen Pflegekosten, aber auch am Liegenschaftswert.

Pflegedarlehen

Ebenso gibt es für alle diejenigen, die für ihre eigene Pflege oder für die Pflege ihrer Angehörigen Geld benötigen, das Pflegedarlehen der s Bausparkasse. Mit einem Bausparvertrag lässt sich ideal für Pflegemaßnahmen vorsorgen. Werden über das vorhandene Guthaben hinausgehende finanzielle Mittel benötigt, dann ist das Pflegedarlehen der s Bausparkasse ideal. Das Darlehen kann für Ausgaben für Betreuung und Hilfe, für medizinische Behelfe und Behandlung sowie für Nebenkosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, in Anspruch genommen werden.

Der Ich-für-Dich-Bonus

Ein ganz spezielles Angebot hat die s Bausparkasse für Bausparer ab 55: Der Kunde bestimmt bereits beim Abschluss seines Bausparvertrages, wem im Falle des Falles sein Guthaben zugute kommen soll.

Die Vorteile: Ein Notar verwaltet kostenlos den Kundenwunsch wie in einem Testament, zur Sicherheit wird der Wunsch im Zentralen Testamentsregister der Notariatskammer eingetragen, die Übertragung an den Begünstigten (z.B. Kinder, Enkelkinder) ist kostenlos und es fällt keine Erbschafts- und Vermögenssteuer an - diese ist mit der KEST. bereits abgedeckt.



Ausländergrunderwerb – Online-Abwicklung des kompletten Verfahrens



Adelheid Schiessling

Ausländische Staatsbürger/innen, die Eigentum, ein Baurecht oder eine persönliche Dienstbarkeit (wie Wohnungsgebrauchsrecht) in Wien erwerben möchten, benötigen für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes eine Genehmigung bzw. zumindest eine Negativbestätigung nach dem Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz. Unter

diese Regelungen fallen alle Arten von Rechtsgeschäften (wie Kaufverträge, Schenkungsverträge, Dienstbarkeitsverträge).

Die antragstellende Person muss im Antrag begründen, ob am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volks-

wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Interesse besteht (Verwendungszweck des erworbenen Objektes).

Das Magistrat der Stadt Wien (zuständige Magistratsabteilung 35) bietet die Möglichkeit, das komplette Verfahren nach dem Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz (Genehmigungsverfahren und Verfahren zur Ausstellung einer Negativbestätigung) elektronisch über Internet abzuwickeln.

Die anfallenden Gebühren können ebenso Online beglichen werden (Bezahlservice).

Alle Erledigungen sowie die Bestätigung der Rechtskraft (Bestätigung, dass ein Bescheid ab einem bestimmten Datum rechtskräftig und vollziehbar ist) mit elektronischer Amtssignatur sind nach dem E-Government-Gesetz (E-GovG) erhältlich.



Nach Anlage eines Benutzernamens, ist (in Verbindung mit dem Passwort) die Antragstellung und der Zugriff auf alle offenen Anträge möglich.

Unternehmensvorsorge

Betriebsübergaben stellen die Inhaber von Klein- und Mittelunternehmen oft vor ein unlösbares Problem. Die Abfindung der Kinder spielt dabei häufig eine sehr wichtige Rolle. Oft hilft ein klärendes Gespräch oder die vermittelnde Rolle eines unparteiischen Dritten.



Mag. Michael Raeser

In den nächsten Jahren stehen in Österreich über 40.000 Klein- und Mittelbetriebe zur Übergabe an.

Nur jeder fünfte Inhaber, der sein Unternehmen übergeben will, hat die Nachfolge auch rechtlich einwandfrei und zeitgerecht geplant. Erbstreitigkeiten und widersprüchliche Vorstellungen über die Zukunft eines Betriebes sind für alles Beteiligten zeit- und kostenaufwändig und schaden dem Unternehmen. Sie lassen sich verhindern, wenn der Unternehmer rechtzeitig selbst bestimmt, wer wann und in welcher Form die Firma übernehmen wird und wie Vermögen verteilt werden soll.

Hier bringe ich ein kurzes Beispiel:

Der Inhaber eines Wiener Kaffeehausbetriebes und Vater zweier Kinder, grübelt seit längerer Zeit über die Zukunft seiner Firma. Das Betriebsvermögen besteht im wesentlichen aus der Betriebsliegenschaft. Finanzielle Rücklagen gibt es keine. Der Kaffeehausbesitzer möchte das Familienunternehmen an den 35-jährigen Sohn weitergeben, dabei aber keines der Kinder finanziell benachteiligen. Der Sohn ist im Betrieb gut eingearbeitet, außerhalb der Firma schaut es für ihn mit Jobmöglichkeiten jedoch schlecht

aus. Im Gegensatz dazu, hat die Tochter mit finanzieller Unterstützung der Eltern studiert und verdient in ihrem Beruf sehr gut. Für den Vater stellt sich die schwierige Frage, wie der Sohn die Tochter abfinden soll, wenn keine finanziellen Mittel vorhanden sind.

In einem Beratungsgespräch werden in Frage kommende Lösungsmöglichkeiten angedacht. Zum Beispiel eine Abfindung der Tochter durch ihre Beteiligung ohne Geschäftsführungskompetenz, aber mit Gewinnbeteiligung.

Letztlich erarbeitet der Notar mit allen Beteiligten die massgeschneiderte Lösung und verfasst die erforderlichen Dokumente.

Fordern Sie unverbindlich den kostenlosen Folder „Unternehmensvorsorge“ bei uns an

Michael Raeser

VERÄNDERUNGEN IM TEAM

Dr. Erhard Perl, Notariatskandidat früher in Baden, aber ein gestandener Döblinger, ist seit 13.11.2006 in unserem Team und wird in der Folge die Funktion von Mag. Raeser als Substitut im Notariat Klimscha & Schreiber übernehmen.

Ronald Eppel verstärkt seit 03.10.2006 unsere Studententruppe.

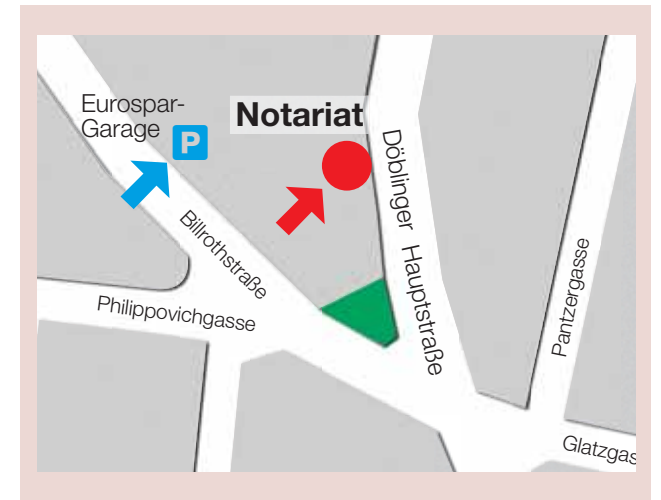
Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86
notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at



Unsere Kanzleizeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber: Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: McCann Erickson Advertising GmbH, A-1191 Wien

Fotos: Notariat Klimscha & Schreiber, Atelier Kucera, Gettyimages

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 20. September 2006

Abschied: Mit einem weinenden und einem lachenden Auge

10 Jahre durfte ich in der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber als Notar substitut mitarbeiten und genoss die hervorragende Zusammenarbeit mit beiden Notaren. Sie haben mir in den letzten zehn Jahren nicht nur berufliches Wissen weitergegeben sondern mich auch in meinem privatem Weiterkommen unterstützt. Dieser freundschaftliche Umgang in partnerschaftlicher Weise wird mir immer in Erinnerung bleiben. Dafür und insbesondere für die Schaffung der Möglichkeit das Berufsziel öffentlicher Notar zu erreichen, drücke ich großen Dank aus. Auch die Mitarbeiter der Kanzlei haben mich stets unterstützt und mir über so manche Hürden hinweggeholfen. Diese Teamarbeit war großartig.

Nun ist es soweit:

Ich wurde vom Bundesminister für Justiz für die Amtstelle Wien - Ottakring zum Notar ernannt, wo ich nunmehr selbständig tätig sein werde. Der Abschied aus der Kanzlei Klimscha & Schreiber fällt mir aus dem Vorhin Gesagtem sehr schwer.

Doch ein Positives hat meine Ernennung zum Notar schon: Aufgrund des Gesundheitsbewusstseins von Klimscha & Schreiber war es mir während meiner Tätigkeit fast nie möglich (zumindest öffentlich) eine Wurstsemmel zu essen. Das wird sich nun ändern! Ich werde mich gerne an meine Lehrjahre bei Klimscha & Schreiber zurückerinnern.

Mag. Michael Raeser

KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

Aus unserem Team: Gerlinde Wenger-Oehn

Als augenblicklich jüngste Mitarbeiterin, was die Arbeitsjahre betrifft, bin ich seit einem dreiviertel Jahr im Team der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber. Ich war nach 9 Jahren Kinderpause auf der Suche nach einer Halbtagsbeschäftigung, die meinen bisherigen beruflichen Erfahrungen (13-jährige Mitarbeit in einer Notariatskanzlei im 1. Bezirk) gerecht wurde und mir andererseits erlaubte meine Familie mit zwei Volksschulkinder unter den Hut zu bringen.

Sehr viel hatte sich im Notariat seit meiner 9-jährigen Abwesenheit verändert, die elektronische Datenverarbeitung hatte jeden Winkel erfasst und es war anfangs durchaus eine Herausforderung, mich in all das Neue einzuarbeiten.

Mein Tätigkeitsbereich in der Kanzlei umfasst vor allem die Durchführung von Beglaubigungen für große Banken und Anwaltskanzleien, aber auch für den rasch



vorbeikommenden Klienten, der dringend eine Beglaubigung benötigt, fällt in meine Zuständigkeit. Auch im Empfang bin ich gelegentlich anzutreffen.

Ich schätze es sehr, dass unsere Kanzlei überaus gut organisiert ist, die Arbeitsbereiche genau definiert sind und die elektronische Datenverarbeitung immer am neuesten Stand geführt wird.

In meiner Freizeit betreibe ich sehr gerne Sport wie Joggen und Yoga, was ich zugleich auch als körperlichen Ausgleich zu meiner sitzenden Tätigkeit benötige. Auch Wandern gehe ich sehr gerne, besonders in meiner Heimat, dem Wechselgebiet. Wenn neben meinen familiären Aufgaben noch Zeit bleibt, gehe ich gerne ins Theater und lese auch mal ein Buch.

Die Urlaubszeit wird sehr von meinen Kindern bestimmt, es gibt klassischerweise im Sommer Meerurlaub, im Winter gehen wir alle viel Ski fahren.